

Anlage 1 der Finanzordnung

Hinweise zu den regelmäßig anfallenden Gebühren nach § 7 Ziff. 1 FO
und Beiträgen nach § 6 Ziff. 3cd und 3cf FO

1. Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen (ordentlich und außerordentlich)

1.1 Bei Nichtteilnahme eines Vereins an den folgenden Tagungen fallen diese Ordnungsgebühren an:

- Verbandstag:	60,00 €
- Verbandsjugendtag:	60,00 €
- Bezirkstag:	30,00 €
- Bezirksjugendtag:	30,00 €

1.2 Von der Pflicht zur Teilnahme sind die Mitgliedsvereine befreit, die zu der bei der jeweiligen Veranstaltung abgeschlossenen Spielsaison keine Mannschaft (weder O19 noch U19) gemeldet hatten (Breitensportvereine).

1.3 Für den Verbandsjugendtag und Bezirksjugendtag sind die Vereine von der Pflicht zur Teilnahme befreit, die zum Bezugszeitpunkt der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung keine jugendlichen Mitglieder (U19 und jünger) gemeldet haben.

2. Nichtstellung eines Schiedsrichters

2.1 Bei Nichtstellung von Schiedsrichtern nach § 16 SpO fällt für den Verein pro Schiedsrichter folgende Ordnungsgebühr an:

- Vereine mit O19-Mannschaften:	100,00 €
- Vereine NUR mit U19 Mannschaften:	75,00 €

2.2 Befreit von dieser OG sind Vereine, die in der laufenden Spielsaison keine Mannschaft (weder O19 noch U19) gemeldet haben (Breitensportvereine).

2.3 Sollten Vereine Schiedsrichter zu Grundlehrgängen melden, diese jedoch ausfallen und die Alternativtermine nicht wahrgenommen werden können, so wird der Verein von der Ordnungsgebühr gemäß § 16 Ziff. 4 SpO befreit.

3. Änderungen zur Mannschaftsmeldung / Staffeleinteilung (Bezug: § 32 SpO bzw. § 61 Ziff. 2 SpO)

3.1 Ist die Umsetzung eines verspätet eingereichten Antrages zur Staffeleinteilung im O19-Bereich nach § 32 SpO nur noch durch eine Staffeländerung zu realisieren oder hat die Umwandlung einer Mannschaft im U19-Bereich nach § 61 Ziff. 2 Staffeländerungen zur Folge, fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 für jede von dieser Änderung betroffenen Staffel an.

3.2 Für einen Mannschaftsrückzug (Streichung) fällt neben der Gebühr für die Streichung (s. Anl.2 Ziff. 1.17 FO) keine weitere Bearbeitungsgebühr an.

4. Änderungen zur Vereinsrangliste (VRL) (Bezug: § 37 Ziff. 1a + b SpO)

- 4.1 Für die Nachmeldung von Spielern zur VRL nach dem Abgabetermin zur jeweiligen Halbserie ist einmalig pro Altersklasse (O19- / U19-Bereich) und pro Halbserie eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zu entrichten.
- 4.2 Die Meldung einer Namensänderung in der VRL und das Beenden von Spielberechtigungen verursachen keine Bearbeitungsgebühr.

5. Änderungen zu Spielberechtigungen (Bezug: § 7 SpO)

Jeder Zugang im Kalenderjahr (Neuausstellung oder Wechsel der Spielberechtigung) wird gem. § 6 Ziff. 3ce FO berechnet. Abgänge, Namensänderungen oder Korrekturen (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) sind kostenlos.

6. Bestand an Spielberechtigungen (Bezug: § 7 SpO)

Für jede im Laufe einer Saison (hier: Stichtag jeweils bis inkl. 15. April) registrierte Badminton NRW Spielberechtigung wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag gem. § 6 Ziff. 3cf berechnet.

- Bestanden für einen Spieler in dem Zeitraum Spielberechtigungen für mehrere NRW-Vereine, dann wird der Verwaltungskostenbeitrag nur von dem Verein erhoben, der am 1.1. im Besitz der Spielberechtigung war.
- Ist bei mehreren Spielberechtigungen für NRW die Spielberechtigung erst nach dem 1.1. erteilt worden, so wird der Verwaltungskostenbeitrag nur vom zeitlich ersten NRW-Verein des Spielers erhoben.
- Ist bei mehreren Spielberechtigungen für NRW die Spielberechtigung vor dem 15. April erloschen, so wird der Verwaltungskostenbeitrag nur vom zeitlich letzten NRW-Verein des Spielers erhoben.